

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 294/13 B

L 1 U 1473/12 B (Thüringer LSG)
S 18 U 6536/11 (SG Gotha)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2013 durch
den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterin
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts
vom 29. Januar 2013 und die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 15. August 2013 werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Verfahren der Beschwerden Prozesskostenhilfe zu
gewähren, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Beschluss vom 29.1.2013 hat das Thüringer LSG den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Berufung gegen den die Klage auf Feststellung der Berufskrankheiten Nr 2108 und 2109 abweisenden Gerichtsbescheid des SG Gotha vom 2.8.2012 abgelehnt. Mit Urteil vom 15.8.2013 - dem Kläger am 24.10.2013 zugestellt - hat das LSG die Berufung zurückgewiesen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 21.11.2013 gegen beide Entscheidungen "Berufung" eingelegt. Gleichzeitig hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er am 5.12.2013 vorgelegt.
- 2 Die sinngemäß erhobene Beschwerde des Klägers gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des LSG ist unzulässig. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 GVG - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Zudem können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Kläger nicht beachtet.
- 3 Die vom Kläger selbst ebenfalls sinngemäß eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Auch insoweit bedarf es der Vertretung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG). Darauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen.
- 4 Auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg. Hinsichtlich des die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses des LSG vom 29.1.2013 bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). In Bezug auf die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hätten sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels des durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordrucks (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden müssen (BSG vom 13.4.1981 - 11 BA 46/81 - SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf hat das LSG den Kläger in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen. Er hat seine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse indes nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des angefochtenen Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) bis zum 25.11.2013, sondern erst am 5.12.2013 und damit verspätet vorgelegt. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er ohne Verschulden verhindert war, den Erklärungsvordruck rechtzeitig vorzulegen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)